

# Satzung

des

## Turn- und Sportvereins Mildstedt von 1964 e.V.



**angenommen:** auf der Jahreshauptversammlung am 07.04.1972

**Ergänzungen genehmigt:** auf der Jahreshauptversammlung am 12.04.1973

auf der Jahreshauptversammlung am 17.03.1978

auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.1983

auf der Außerordentlichen Hauptversammlung  
am 26.11.1996

auf der Jahreshauptversammlung am 08.04.2003

auf der Jahreshauptversammlung am 20.09.2004

auf der Jahreshauptversammlung am 21.09.2010

auf der Jahreshauptversammlung am 18.09.2013

## Präambel

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen offen.

### A. Name und Zweck

#### §1

1. Der Verein führt den Namen:

**„Turn- und Sportverein Mildstedt von 1964 e.V.“**

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Husum einzutragen.

3. Der Sitz des Vereins ist Mildstedt.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist ein Jugendpflege treibender Verein.

6. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

7. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen und Erörterungen sind verboten.

## **§2**

Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) beginnt am 1. Juli (erstmalig am 1. Juli 2003) und endet im darauf folgenden Jahr am 30. Juni.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§3**

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus
  - a) Turner/innen und Sportler/innen, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Jugendlichen, die am 01.01. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben (ihre Aufnahme kann der Vorstand von der Beibringung einer Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter abhängig machen).
  - c) Knaben und Mädchen unter 14 Jahren (die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgen).
  - d) Ehrenmitgliedern (Alter mindestens 40 Jahre. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung kann nur mit Zustimmung von mindestens 90% des Vorstandes erfolgen).
  - e) Fördernden Mitgliedern.

### **§4**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Stundung oder Ermäßigung oder der Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind für die im §1 vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

## **§5**

1. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Mitglieder, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können vom Vorstand zu den Hauptversammlungen eingeladen werden.

## **§6**

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Mit dem Austritt aus dem Verein oder durch den Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt steht jederzeit frei und ist dem Verein durch schriftliche Kündigung bis spätestens 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist noch bis zum Ende der Vereinszugehörigkeit zu zahlen.

## **§7**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wenn es den Beitrag für 12 Monate trotz zweimaliger vorheriger Mahnung bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nicht gezahlt hat,
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Diese ist innerhalb von 8 Tagen an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **C. Verbandszugehörigkeit**

### **§8**

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV).
2. Über die Zugehörigkeit zu anderen, übergeordneten Verbänden entscheidet die Hauptversammlung.

## **D. Verwaltung**

### **§9**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) den Vorstand.

2. Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftwart
- d) Kassenwart
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer
- g) Jugendwart
- h) Sportanlagenwart

Die Aufgaben des Kassenwartes und des Kassierers können in einer Hand liegen.

3. Die Geschäfte des Vereins werden vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Ihn bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftwart
- d) Kassenwart

4. Die Vertretung für den Schriftwart und den Kassenwart wird durch die Beisitzer wahrgenommen.

5. Die Fachwarte (Spartenleiter und Mitarbeiter des Vorstandes) nehmen einmal in jedem Halbjahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachwarte (Spartenleiter und Mitarbeiter des Vorstandes) erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine gesonderte Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz. Einzelheiten zur Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung (vgl. Abschnitt B (1)).

## §10

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt in folgendem Wechsel:

### in einem Jahr(4)

1. Vorsitzender  
Kassenwart
2. Beisitzer  
Jugendwart

### im folgenden Jahr (4)

2. Vorsitzender  
Schriftwart
1. Beisitzer  
Sportanlagenwart

2. Die Spartenleiter werden in den Sparten direkt gewählt und dem Vorstand unmittelbar mitgeteilt. Die Mitarbeiter des Vorstandes werden direkt durch Vorstandsbeschluss berufen. Die Fachwarte (Spartenleiter und Mitarbeiter des Vorstands) sind auf der Hauptversammlung jährlich zu bestätigen.

## §11

1. Vorstand im Sinne des BGB, §26, sind der 1. Vorsitzende und der Schriftwart, sowie der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der oben Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der 1. Vorsitzende.
3. Der Vorstand leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§12**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen inneren Angelegenheiten. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt und die Versammlungen leitet.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes steht diesem das Recht zu, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig zu ergänzen.

## **§13**

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Wirtschaftsjahres gem. §2 der Satzung statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Außerordentliche Hauptversammlung ist im Falle eines Beschlusses durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen nach dem Beschluss, im Falle einer Antragstellung durch die Mitglieder spätestens am 3. Tag nach der Antragstellung durch Aushang bekannt zu machen. Sie ist zwischen dem 8. und dem 21. Tag nach Beschluss oder Antragstellung einzuberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.



## **§14**

1. Die Jahreshauptversammlung wird 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben.
2. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Einberufung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung im Aushang bekannt gegeben.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
5. Schriftlich eingereichte Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
6. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§15**

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Abgeordneten (Delegierte)
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Abänderung der Satzung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung des Kassenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes und der Fachwarte (Spartenleiter und Mitarbeiter des Vorstandes)
- g) Beschlussfassung über Anträge

- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Einrichtung oder Abschaffung von Sparten
- k) Bestätigung der Fachwarte (Spartenleiter und Mitarbeiter des Vorstandes)

## **E. Erforderliche Stimmenmehrheiten**

### **§16**

1. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §1, Abs. 4-7 und §16 (1), kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – die Auflösung des Vereins nur durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§1, Abs. 4-7 und des §16) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§32 und §33 BGB).
4. Der Vorstand wird durch die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit genügt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten genannt waren, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten hatten, eine Stichwahl statt. Auch hier genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **F. Auflösung des Vereinsvermögens**

### **§17**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mildstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **G. Haftung des Vereins**

### **§18**

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.
2. Organmitglieder oder besondere Vertreter wie auch Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder in Ausübung ihrer Satzungsaufgaben/ Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter bzw. ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter bzw. Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder in Ausübung ihrer Satzungsaufgaben/ Tätigkeiten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. § 31 a und b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind in jeweils geltender Fassung ergänzend anzuwenden.

Mildstedt, den 18.09.2013

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Uwe Steffensen  
(1. Vorsitzender)

gez. Hannelore Jannichsen  
(Kassenwartin)

gez. Ralf Albertsen  
(2. Vorsitzender)

gez. Dörte Knies-Carstensen  
(Schriftwart)

